

## Öffentliche Bekanntmachung

### Vorhabenbezogener Bebauungsplan inkl. Vorhaben- und Erschließungsplänen nach §12 BauGB und örtliche Bauvorschriften Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB

#### „Hinterwieden II – 1. Änderung“

### Erneute verkürzte Beteiligung der Öffentlichkeit und Veröffentlichung im Internet nach § 4a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Immendingen hat am 30.10.2023 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan inkl. Vorhaben- und Erschließungsplänen und die örtlichen Bauvorschriften „Hinterwieden II – 1. Änderung“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB aufzustellen. Maßgeblich für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans inkl. Vorhaben- und Erschließungspläne sowie die örtlichen Bauvorschriften ist der zeichnerische Teil zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan vom 18.03.2024, der im folgenden Kartenausschnitt skizzenhaft dargestellt ist:



In der öffentlichen Sitzung am 30.10.2023 hat der Gemeinderat den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans inkl. Vorhaben- und Erschließungsplänen sowie örtliche Bauvorschriften gebilligt und beschlossen die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit fand im Zeitraum vom 13.11.2023 bis einschließlich 15.12.2023 statt.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan inkl. Vorhaben- und Erschließungsplänen „Hinterwieden II – 1. Änderung“ wird im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wurde von der frühzeitigen Unterrichtung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Weiter wird nach § 13 Abs. 3 BauGB von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen und § 4c BauGB nicht angewendet wird.

Da der vorhabenbezogene Bebauungsplan inkl. Vorhaben- und Erschließungsplänen und die örtlichen Bauvorschriften „Hinterwieden II – 1. Änderung“ nach den vorgenannten Beteiligungsverfahren geändert wurde, ist dieser gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut nach § 3 Abs. 2 BauGB zu veröffentlichen und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Nach § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB soll die Dauer der Veröffentlichungsfrist im Internet und der Frist zur Stellungnahme angemessen verkürzt werden.

Der erneute Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes inkl. Vorhaben- und Erschließungsplänen und örtliche Bauvorschriften „Hinterwieden II – 1. Änderung“ mit Begründung jeweils vom 18.03.2024 und die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden in der Zeit von

**Montag, dem 25.03.2024 bis einschließlich Dienstag, dem 09.04.2024**

im Internet auf der Seite der Gemeinde Immendingen unter nachfolgender Adresse veröffentlicht

<https://www.immendingen.de/startseite/wirtschaft+ +bauen/aktuelle+bauleitplanverfahren.html>

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die genannten Unterlagen während der üblichen Öffnungszeiten

Montags	08:30 Uhr bis 11:30 Uhr; 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstags	geschlossen
Mittwochs	08:30 Uhr bis 11:30 Uhr; 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstags	08:30 Uhr bis 11:30 Uhr; 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitags	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Immendingen, Schlossplatz 2, 78194 Immendingen, Bürgerservice im Erdgeschoss, öffentlich ausgelegt.

Während der Veröffentlichung sollten Stellungnahmen elektronisch unter der Adresse [j.amiguet@baldaufarchitekten.de](mailto:j.amiguet@baldaufarchitekten.de) beim durch die Gemeinde Immendingen beauftragten Planungsbüro abgegeben werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf anderem Weg (unter anderem schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde) abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind.

Entsprechend § 4a Abs. 5 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Immendingen, 22.03.2024

  
Manuel Stärk  
Bürgermeister

